



Stellungnahme zum Vorschlag einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

Stärkung der Bekämpfung illegaler Märkte begrüßenswert

Die Europäische Kommission hat am 26.02.2026 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten vorgelegt ([COM\(2026\) 102](#)). Ziele des Vorhabens sind die europaweite Harmonisierung von Straftatbeständen und Strafraumregelungen, die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen sowie des illegalen grenzüberschreitenden Handels, die Verbesserung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung sowie eine stärkere Koordinierung beim Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Als Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler (VDB) begrüßen wir ausdrücklich, dass sich die Initiative gegen den illegalen Waffenhandel, die unerlaubte Herstellung und die organisierte Kriminalität richtet. Der legale Waffenfachhandel und das Büchsenmacherhandwerk haben ein eigenes Interesse an einer wirksamen Bekämpfung illegaler Märkte, da diese der öffentlichen Sicherheit und zusätzlich der Reputation der gesamten Branche schaden. Zudem dienen sie immer wieder als Anlass zu Gesetzesverschärfungen, die fälschlicherweise den legalen Waffenhandel und -besitz betreffen.

Eine konsequente Ausrichtung der Strafverfolgung auf kriminelle Strukturen kann dazu beitragen, politische Debatten zu versachlichen und pauschale Verschärfungen im legalen Bereich zu vermeiden. Ob und inwieweit eine Harmonisierung von Strafraumregelungen das Vorhaben unterstützt, indem bestehende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verringert und Strafbarkeitslücken geschlossen werden, hängt jedoch maßgeblich von der Praxis der Strafverfolgung und der Ausstattung der zuständigen Behörden ab. Denn bei Waffenkriminalität handelt es sich um Kontrollkriminalität. Gerade im Bereich des illegalen Waffenhandels handelt es sich um ein zunehmend professionalisiertes Kriminalitätsfeld, das spezifische Fachkenntnisse sowohl auf Ermittlungs- als auch auf gerichtlicher Ebene erfordert. Eine effektive Strafverfolgung setzt daher nicht nur eine ausreichende personelle Ausstattung voraus, sondern insbesondere den Einsatz spezialisierter Ermittler und Dezenten. Die Richtlinie sowie einheitliche Rahmenbedingungen allein werden daher keine nennenswerte Reduktion erzielen, solange der Vollzug nicht effizient und zielgerichtet erfolgt.

Es ist daher geboten, verstärkt auf die Einrichtung und den Ausbau entsprechender Strukturen, insbesondere in Form von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, hinzuwirken. Nur durch eine Bündelung von Fachwissen und Ressourcen kann dem illegalen Waffenhandel nachhaltig und effektiv begegnet werden.

Der legale Waffenhandel unterliegt bereits heute strengen Kontroll- und Dokumentationssystemen, während sich Kriminelle, die illegal mit Schusswaffen handeln, den Kontrollsystemen entziehen. Eine Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Waffen ist daher essenziell. Gerade hier zeigt sich aber ein strukturelles Problem des Richtlinienvorschlags: Selbst nach eigener Einschätzung der Kommission bestehen erhebliche Datenlücken im Bereich illegaler Feuerwaffen und in der Folgenabschätzung. Bezeichnend ist beispielsweise, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass weder die genaue Höhe einer potenziellen Reduzierung der Kosten im Zusammenhang mit Schießereien noch die wirtschaftlichen Kosten von Schusswaffengewalt in der EU beziffert werden können.

Diese Einschätzung wird auch durch den Ausschuss für Regulierungskontrolle der Europäischen Kommission gestützt. Die ursprüngliche Folgenabschätzung sei insbesondere hinsichtlich Defiziten in der Darlegung von Ausmaß, Dringlichkeit und Ursachen des Problems, des Mehrwerts der Initiative sowie der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen kritisiert worden. Auch nach der

Überarbeitung bleibt festzuhalten, dass zentrale Annahmen nur eingeschränkt empirisch unterlegt sind. Damit ist die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen nur begrenzt prognostizierbar.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Annahme der Kommission nicht tragfähig, die Maßnahmen hätten „kaum bis gar keine Auswirkungen“ auf rechtmäßige Waffenbesitzer, denn zusätzliche regulatorische Anforderungen wirken sich zwangsläufig mittelbar auf den legalen Besitz aus. Wenn potenziell weitreichende Auswirkungen auf den legalen Waffenfachhandel gegeben sind, dürfen Maßnahmen nicht auf einer unzureichenden oder unsicheren Datenbasis beruhen. Aus Sicht des VDB ist daher eine besonders sorgfältige Prüfung der Verhältnismäßigkeit geboten.

Essenziell ist daher eine klare Abgrenzung zwischen illegalem und legalem Waffenfachhandel. Der Kommissionsvorschlag stellt diese im Wesentlichen auf das Vorliegen oder Fehlen der erforderlichen Autorisierungen sowie auf die Einhaltung von Kennzeichnungs- und Markierungspflichten ab. Dabei erfolgt eine systematische Anknüpfung an die bestehenden Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie [EU 2021/555](#) und der Feuerwaffenverordnung [EU 2025/41](#), die jedoch unvollständig bleibt. So wird im Bereich der Blueprints (Baupläne) die erforderliche Genehmigung nicht eindeutig definiert, sodass keine rechtssichere Trennlinie zwischen vorsätzlichen illegalen Aktivitäten und bloßen formalen oder administrativen Verstößen im legalen, staatlich kontrollierten Fachhandel gezogen werden.

Verbesserung von Ermittlungsinstrumenten und Datenaustausch

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft und der Europäischen Kommission vor. Eine bessere Koordinierung der Strafverfolgungsbehörden kann dazu beitragen, grenzüberschreitende kriminelle Netzwerke wirksamer zu bekämpfen.

Bereits heute bestehen zahlreiche europäische und internationale Informations- und Kooperationssysteme, über die Daten zur Waffenkriminalität erhoben und ausgetauscht werden. Im Zuge einer Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden sollte geprüft werden, inwieweit Doppelstrukturen bestehen und wie durch eine bessere Vernetzung bestehender Systeme administrative Strukturen abgebaut werden können. Werden Vollzugsbehörden von Melde- und Berichtspflichten entlastet, entstehen Freiräume für die eigentliche Strafverfolgung.

Entscheidend ist zudem, dass Datenerhebungen und Analysen jederzeit eine eindeutige Identifizierung und Vergleichbarkeit ermöglichen und dabei zwischen dem illegalen Markt und dem legalen Handel unterscheiden. Nur so lassen sich Fehlinterpretationen vermeiden. Hierzu ist eine systematische Erhebung und Auswertung von Daten zu sichergestellten Waffen und Sicherstellungsgründen vorgesehen. Der hierfür definierte Mindestdatensatz zur Erfassung beschlagnahmter Schusswaffen orientiert sich zwar an technischen Merkmalen, die der EU-Feuerwaffenrichtlinie entsprechen, eine vollständige Übernahme der dort etablierten Systematik erfolgt jedoch nicht. So wird die Art einer Waffe („Type“) lediglich als technische Klassifizierung anhand funktionaler oder mechanischer Unterschiede definiert. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie verwendet in Anhang I hingegen eine klare rechtliche Systematik, bei der unterschiedliche Arten von Schusswaffen den Kategorien A (verbotene Waffen), B (genehmigungspflichtige Waffen) und C (meldepflichtige Waffen) zugeordnet werden. Diese Kategorisierung ist zentral für die Regulierung des legalen Waffenbesitzes in der Europäischen Union und bildet zugleich eine wichtige Grundlage für die Klassifizierung innerhalb der nationalen Waffenregister. Der im Richtlinienentwurf verwendete Begriff „Art“ lässt hingegen offen, ob eine solche rechtliche Einordnung berücksichtigt werden soll, wodurch Inkonsistenzen mit bestehenden Klassifikationssystemen entstehen. Wir plädieren daher für die Aufnahme der Kategorien der EU-Feuerwaffenrichtlinie in die neu eingeführte Definition, um eine einheitliche und transparente Erfassung zu gewährleisten.

VDB-Position zum Vorschlag einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

Besonders problematisch erscheint zudem die vorgesehene „unique weapon identification reference“. Diese soll als eindeutige Identifikationsnummer der Waffe in einer Datenbank vergeben und geführt werden. Anders als bei physisch angebrachten Kennzeichen auf der Waffe handelt es sich hierbei um eine rein datenbankbasierte Referenz. Da die Ausgestaltung dieser Identifikationsreferenz den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ist davon auszugehen, dass unterschiedliche nationale Identifikationssysteme existieren. In der Praxis kann somit ein und dieselbe Waffe in verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Identifikationsreferenzen geführt werden, was die Vergleichbarkeit von Datensätzen und die grenzüberschreitende Rückverfolgung eher erschwert als verbessert. Die Datensystematik sollte demzufolge lediglich anhand bestehender Definitionen, Kategorien und Kennzeichnungssysteme der EU-Feuerwaffenrichtlinie ausgerichtet werden, um Interoperabilität sowie eine konsistente Datenbasis sicherzustellen. Bereits über Seriennummern und entsprechende Typenangaben ist eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Die Identifikationsnummer sollte daher nicht als Mindestdatenangabe vorgesehen werden.

Daraus ergeben sich folgende Änderungsvorschläge für die Richtlinie:

<p>Art Die Einstufung einer Waffe auf der Grundlage ihrer wichtigsten funktionellen oder mechanischen Merkmale.</p> <p>Type The classification of a weapon based on its most significant functional or mechanical differences.</p>	<p>Art - neu Einstufung einer Schusswaffe gemäß den in Anhang I der Richtlinie (EU) 2021/555 festgelegten Kategorien, ergänzt – soweit erforderlich – durch den technischen Waffentyp (z. B. Pistole, Revolver, Gewehr).</p> <p>Type The classification of a firearm according to the categories set out in Annex I of Directive (EU) 2021/555, supplemented – where necessary – by the technical firearm type (e.g. pistol, revolver, rifle).</p>
<p>Fabrikat Der Name des Herstellers oder der lizenzierte Handelsname, unter dem die Waffe vermarktet wird, der bei der Herstellung oder Einfuhr als Teil der eindeutigen Kennzeichnung der Waffe erscheint. Trägt die Waffe sowohl den Namen der Herstellerfirma als auch einen anderen Marken-/Handelsnamen, so ist das Fabrikat der Name des Primärherstellers bzw. der Markenname, der in die wesentlichen Bestandteile eingraviert ist.</p> <p>Make The name of the manufacturer, or licensed trade name under which the weapon is marketed, which appears as part of the weapon’s unique marking at manufacture or import. Where the weapon bears both a corporate manufacturer name and a different brand/trade name, the make is the primary manufacturer/brand name engraved on the essential components.</p>	<p>Fabrikat Der Name des Herstellers oder der lizenzierte Handelsname, unter dem die Waffe vermarktet wird, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/555 bei der Herstellung oder Einfuhr als Teil der eindeutigen Kennzeichnung der Waffe erscheint. Trägt die Waffe sowohl den Namen der Herstellerfirma als auch einen anderen Marken-/ Handelsnamen, so ist das Fabrikat der Name des Primärherstellers bzw. der Markenname, der in die wesentlichen Bestandteile eingraviert ist.</p> <p>Make The name of the manufacturer, or licensed trade name under which the weapon is marketed, which appears as part of the weapon’s unique marking at manufacture or import in accordance with Article 4 (2) of Directive (EU) 2021/555. Where the weapon bears both a corporate manufacturer name and a different brand/trade name, the make is the primary manufacturer or brand name engraved on the essential components.</p>
<p>Seriennummer Eine Reihe von Zeichen, zu denen Zahlen und Buchstaben gehören können, die physisch in verschiedene wesentliche Bestandteile einer Waffe eingraviert sind, um dieses bestimmte Exemplar eindeutig zu registrieren, und die dazu</p>	<p>Seriennummer Eine Reihe von Zeichen, zu denen Zahlen und Buchstaben gehören können, die physisch in verschiedene wesentliche Bestandteile einer Waffe eingraviert sind, um gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 dieses bestimmte</p>

<p>dienen, die Waffe von der Herstellung bis zum letzten rechtmäßigen Eigentümer zurückzuverfolgen.</p> <p>Serial Number A number of characters, which may include numbers and letters, engraved physically on the firearm or on one or more of its essential components to uniquely identify that particular item and enable the tracing of the firearm from manufacture to the last legal owner.</p>	<p>Exemplar eindeutig zu registrieren, und die dazu dienen, die Waffe von der Herstellung bis zum letzten rechtmäßigen Eigentümer zurückzuverfolgen.</p> <p>Serial Number A number of characters, which may include numbers and letters, engraved physically on the firearm or on one or more of its essential components to uniquely identify that particular item and enable the tracing of the firearm from manufacture to the last legal owner, in accordance with Article 4 of Directive (EU) 2021/555.</p>
<p>Angaben zur Rückverfolgbarkeit der Waffe (mit eindeutiger Kennnummer der Waffe) Informationen über die Rückverfolgbarkeit von Waffen und, soweit möglich, ihrer wesentlichen Bestandteile vom Hersteller bis zum Käufer. Die eindeutige Kennnummer der Waffe ist die Kombination von Zeichen, die einer Waffe oder einem wesentlichen Bestandteil zum Zeitpunkt der Erfassung in einer Datenbank eindeutig zugeordnet wird, und sollte bis zur Vernichtung der Waffe oder des wesentlichen Bestandteils unverändert bleiben.</p> <p>Information on traceability of the weapon (with unique weapon ID reference) Information related to tracking of weapons and, where possible, their essential components from manufacturer to purchaser. The unique weapon identification reference shall be the number of characters attributed univocally to any weapon or essential component at the moment of the recording of them in any database and should be kept the same until the destruction of the weapon or essential component.</p>	<p>Angaben zur Rückverfolgbarkeit der Waffe (mit eindeutiger Kennnummer der Waffe) Informationen über die Rückverfolgbarkeit von Waffen und, soweit möglich, ihrer wesentlichen Bestandteile vom Hersteller bis zum Käufer. Die eindeutige Kennnummer der Waffe ist die Kombination von Zeichen, die einer Waffe oder einem wesentlichen Bestandteil zum Zeitpunkt der Erfassung in einer Datenbank eindeutig zugeordnet wird, und sollte bis zur Vernichtung der Waffe oder des wesentlichen Bestandteils unverändert bleiben.</p> <p>Information on traceability of the weapon (with unique weapon ID reference) Information related to tracking of weapons and, where possible, their essential components from manufacturer to purchaser. The unique weapon identification reference shall be the number of characters attributed univocally to any weapon or essential component at the moment of the recording of them in any database and should be kept the same until the destruction of the weapon or essential component.</p>

Präzisierung der Regelung zu digitalen Bauplänen zwingend erforderlich

Der Richtlinienvorschlag enthält erstmals strafrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit digitalen Bauplänen („Blueprints“) für Waffen und wesentliche Waffenbestandteile. Damit wird der Umfang waffenrechtlicher Regelungen erheblich ausgeweitet, da nicht mehr allein fertiggestellte Waffen und deren wesentliche Waffenteile, sondern bereits Konstruktionsdaten in den Regelungsbereich einbezogen werden. Hintergrund dieser Entwicklung ist die zunehmende Verfügbarkeit additiver Fertigungstechnologien wie 3D-Druck und CNC-Bearbeitung, die grundsätzlich neue Herstellungsmöglichkeiten eröffnen. Der VDB erkennt an, dass technische Entwicklungen neue regulatorische Fragestellungen aufwerfen können. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die illegale Herstellung von und der illegale Handel mit Schusswaffen bereits strafrechtlich erfasst sind und im Rahmen der vorliegenden Richtlinie mit erheblichen Sanktionen belegt werden. Es stellt sich insofern die Frage, ob und inwieweit eine zusätzliche strafrechtliche Erfassung von Konstruktionsdaten erforderlich und verhältnismäßig ist.

Das Bundeslagebild Waffenkriminalität 2024¹ weist darauf hin, dass Sicherstellungen von 3D-gedruckten Waffen weiterhin auf einem niedrigen Niveau liegen, auch wenn von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Auch internationale Studien² zeigen bislang keine signifikante Verbreitung entsprechender Fälle. Eine belastbare empirische Grundlage für eine weitreichende Ausdehnung der Straftatbestände auf digitale Baupläne ist damit derzeit nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Ausweitung strafrechtlicher Regelungen.

Der Richtlinienvorschlag beschreibt Blueprints sehr weit gefasst als digitale technische Dateien, die zur Herstellung von Waffen oder wesentlichen Komponenten verwendet werden können. Diese weite Begriffsbestimmung birgt erhebliche rechtliche Unsicherheiten, da sie nicht hinreichend zwischen vollständigen Bauplänen und technisch allgemein verwendbaren Konstruktionsdaten differenziert. In der industriellen Praxis existieren zahlreiche technische Dateien, die einzelne Bauteile, Reparaturprozesse oder technische Funktionsweisen beschreiben, ohne tatsächlich die vollständige Herstellung einer funktionsfähigen Waffe zu ermöglichen. Hierzu zählen beispielsweise technische Zeichnungen einzelner Komponenten, CAD-Modelle im Rahmen von Entwicklungsprozessen oder Wartungsunterlagen. Hinzu kommt die ausgeprägte Dual-Use-Eigenschaft digitaler Konstruktionsdaten. CAD-Dateien, technische Zeichnungen oder CNC-Programme lassen sich regelmäßig nicht eindeutig einem Verwendungszweck zuordnen. So kann etwa eine CAD-Datei zur Herstellung eines metallischen Gehäuseteils, eines mechanischen Verbindungselements oder eines ergonomischen Griffs sowohl in einem vollkommen anderen industriellen Kontext als auch potenziell im Zusammenhang mit waffenrechtlich relevanten Gegenständen genutzt werden. Gleiches gilt für Konstruktionszeichnungen von Federn, Bolzen oder Halterungen, die als generische Maschinenelemente in einer Vielzahl technischer Anwendungen Verwendung finden. Eine rechtssichere Abgrenzung allein anhand der Datei ist daher regelmäßig nicht möglich, da sich das Gefährdungspotenzial oft erst aus dem konkreten Verwendungszusammenhang ergibt.

Diese Problematik der fehlenden Normenklarheit wird durch die verwendete Formulierung „ohne Autorisierung“ zusätzlich verstärkt, denn der Begriff lässt offen, welche konkrete Erlaubnis erforderlich ist. Zwar legen die Erwägungsgründe nahe, dass bestehende Genehmigungen nach der EU-Feuerwaffenrichtlinie gemeint sind, eine ausdrückliche Klarstellung fehlt jedoch. Dies eröffnet erhebliche Auslegungsspielräume und kann faktisch zur Einführung eines neuen, eigenständigen Erlaubnistatbestands führen, der mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand und erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden wäre. Gleichzeitig geraten Unternehmen, die bislang nicht dem Waffenrecht unterfallen – etwa im Maschinenbau, in der Softwareentwicklung oder in der Fertigung allgemeiner technischer Komponenten – in eine unklare Rechtslage und könnten aus Vorsicht ihre Tätigkeit einschränken oder einstellen.

Die begriffliche Unschärfe berührt zentrale Grundsätze des Strafrechts. Nach dem Bestimmtheitsgebot des Rechtsstaatsprinzips müssen strafbewehrte Normen so präzise gefasst sein, dass der Normadressat die Strafbarkeit seines Handelns verlässlich vorhersehen kann. Eine zu weitgehende und unklare Begriffsbestimmung birgt die Gefahr, dass die Grenzen strafbaren Verhaltens faktisch in den Bereich vorgelagerter, bislang strafloser Vorbereitungshandlungen verschoben werden. Diesbezüglich ist gerade im digitalen Kontext zu berücksichtigen, dass technische Daten eben regelmäßig polyvalent sind, mehreren legitimen Zwecken dienen können und somit kein Rückschluss auf eine konkrete deliktische Zielrichtung möglich ist. Ohne eine hinreichend präzisierende Eingrenzung besteht die Gefahr, dass bereits neutrale und berufstypische Handlungen

1

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Waffenkriminalitaet/waffenkriminalitaetBundeslagebild2024.html?nn=28062>

² <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2589871X24000111>

des Umgangs mit solchen Dateien als tatbestandsnah oder sogar tatbestandsmäßig eingeordnet werden.

Dies führt zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten im Übergang zwischen strafloser Vorbereitung und strafbarem Versuch. Während der Versuch nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung voraussetzt, droht durch die weite Definition eine Vorverlagerung der Strafbarkeit in Bereiche, in denen ein unmittelbares Ansetzen gerade noch nicht vorliegt. Damit würde die Strafbarkeit auf Verhaltensweisen ausgedehnt, die bislang eindeutig als sozialadäquat und rechtlich unbedenklich gelten. Zugleich entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Fachkräfte, da nicht mehr klar bestimmbar ist, welche konkreten digitalen Inhalte als „Bauplan“ im Sinne der Richtlinie qualifiziert sind und welche nicht. Dies kann zu einer faktischen Überabschreckung („chilling effect“) führen, bei der legitime Entwicklungs-, Wartungs- und Dokumentationsprozesse aus Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen eingeschränkt werden. Eine deutliche Eingrenzung des Blueprint-Begriffs ist daher zwingend erforderlich. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass nur solche Dateien erfasst werden, die nach ihrem objektiven Inhalt und ihrer konkreten Zweckbestimmung unmittelbar zur Herstellung einer funktionsfähigen Waffe geeignet und bestimmt sind.

Zusätzlich bestehen erhebliche Zweifel an der praktischen Wirksamkeit der vorgeschlagenen Regelungen. CAD-Dateien sind digitale Informationen, die sich grundsätzlich verlustfrei kopieren, verändern und weltweit verbreiten lassen. Ein Verbot ihrer Herstellung oder Weitergabe ändert nichts an den technischen Möglichkeiten, solche Inhalte zu verschlüsseln, aufzuteilen, redundant zu speichern oder in anderen Dateien zu verbergen. Gerade die Ersteller von Bauplänen für 3D-gedruckte Schusswaffen verfolgen aus ideologischen Motiven³ häufig ausdrücklich das Ziel einer möglichst breiten, wahllosen und dauerhaften Verbreitung. Die massenhafte Streuung der entsprechenden Informationen – auch unter unwissenden Unbeteiligten – ist hier nicht lediglich eine Begleiterscheinung digitaler Verbreitungsmechanismen, sondern Teil einer strategischen Absicht.

Prinzipiell werden aktiv Strategien zur Umgehung regulatorischer Vorgaben entwickelt. Hierunter fallen unter anderem die Verbreitung von Bauplänen über stenographisch codierte Bilddateien⁴ sowie über Distributed-Ledger-Systeme, wie sie beispielsweise auch bei Bitcoin eingesetzt werden⁵. Mittels computergestützter Steganographie können beliebige Informationen in scheinbar harmlosen Dateien wie Bildern, Videos, Audiodateien, Dokumenten oder anderen CAD-Dateien⁶ verborgen und so verbotene Inhalte nahezu unsichtbar reproduziert und verbreitet werden. Sie können Bestandteil scheinbar alltäglicher und unauffälliger Downloads sein. Ergänzend ist auf die Funktionsweise moderner dezentraler Veröffentlichungsstrukturen hinzuweisen, wie sie etwa bei blockchainbasierten oder Peer-to-Peer-Systemen genutzt werden. In diesen Systemen existiert kein zentraler Speicherort, der kontrolliert werden kann. Inhalte werden vielmehr fragmentiert, verschlüsselt und über eine Vielzahl von Computern weltweit verteilt. Der Abruf erfolgt durch das Zusammenwirken vieler einzelner Netzwerkteilnehmer, wobei Nutzer technisch zugleich selbst als Verteiler fungieren können. In solchen Systemen können Teilnehmer bereits durch den Betrieb eines sogenannten Full Nodes Daten vorhalten, ohne Kenntnis von deren konkretem Inhalt zu haben.

Die grundsätzliche Problematik der Regulierung digitaler Inhalte besteht insofern darin, dass Informationen unabhängig von staatlichen Zugriffsmöglichkeiten nahezu beliebig verbreitet werden können und sich einer territorial gebundenen Rechtsdurchsetzung weitgehend entziehen. Jede hinreichend komplexe Datei kann potenziell codierte Informationen enthalten, die erst durch die

³ <https://ctc.westpoint.edu/printing-terror-an-empirical-overview-of-the-use-of-3d-printed-firearms-by-right-wing-extremists>

⁴ https://web.archive.org/web/20241208032218/https://www.reddit.com/r/Firearms/comments/18z5xmc/this_image_is_illegal_in_new_jersey_explanation/

⁵ <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10998078/>

⁶ <https://arxiv.org/abs/2404.05106>

VDB-Position zum Vorschlag einer EU-Richtlinie zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und weiterer waffenbezogener Straftaten

Anwendung eines spezifischen Ausleseverfahrens sichtbar werden. Eine effektive Kontrolle ist unter diesen Bedingungen faktisch nicht möglich.

Es besteht daher das erhebliche Risiko, dass die vorgeschlagene Regelung ihre intendierte Wirkung verfehlt und stattdessen vor allem rechtstreue Marktteilnehmer belastet. Wenn digitale Inhalte prinzipiell auch unbeabsichtigt in Dateien enthalten sein können und ihr Vorhandensein ohne spezialisierte Analyse kaum erkennbar ist, kann bereits der unbeabsichtigte Besitz rechtliche Konsequenzen auslösen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Normenklarheit, der Vorhersehbarkeit strafrechtlicher Sanktionen und erschwert eine verlässliche Rechtsanwendung. Baupläne im Bereich der legalen Waffenherstellung sind dagegen regelmäßig identifizierbar und damit besonders von regulatorischen Maßnahmen betroffen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Regelung lediglich im europäischen Rechtsraum Wirkung entfaltet, während entsprechende Inhalte über das Darknet oder internationale Plattformen weiterhin weltweit verfügbar bleiben. Kriminelle Akteure können daher auf alternative Bezugsquellen ausweichen, während europäische Unternehmen und Fachbetriebe zusätzlichen regulatorischen Anforderungen unterliegen. Wettbewerbsnachteile, die Innovationsfähigkeit im Unionsgebiet beeinträchtigen, sind vorprogrammiert. Für autorisierte Hersteller, Händler und Büchsenmacherbetriebe entsteht zudem ein zusätzlicher Prüfaufwand, da bei jeder Weitergabe technischer Daten die Berechtigung des Empfängers bewertet werden muss. Die Digitalisierung von Fertigungsprozessen ist heute bereits ein integraler Bestandteil moderner Produktions- und Werkstattabläufe. Der Austausch technischer Daten zwischen Herstellern, Zulieferern und Dienstleistern ist für Entwicklung, Forschung, Wartung und Produktion unerlässlich. Ohne klare gesetzliche Abgrenzungen besteht die Gefahr, dass solche berufstypischen und rechtmäßigen Tätigkeiten in den Anwendungsbereich strafrechtlicher Vorschriften fallen.

Auch die Einbeziehung von Munition in die Regelung zu den Blueprints erscheint aus technischer und regulatorischer Sicht nicht sachgerecht. Bei Patronenmunition liegt der sicherheitsrelevante Bestandteil primär in der Treibladung (Pulver), die weder mittels additiver Fertigung noch durch CNC-Bearbeitung hergestellt werden kann. Die übrigen Komponenten einer Patrone – insbesondere Hülse und Geschoss – können bereits heute mit konventionellen handwerklichen Methoden gefertigt werden, etwa durch Drehen von Hülsen oder Gießen von Geschossen. Solche Verfahren sind rechtlich zulässig und stellen insbesondere im Sportschützen- und Wiederladebereich eine etablierte und regulierte Praxis dar. Die derzeitige Formulierung würde daher zu einer rechtssystematisch widersprüchlichen Situation führen: Während die manuelle Herstellung einzelner Munitionskomponenten weiterhin zulässig wäre, könnte die Nutzung moderner Fertigungstechnologien – etwa CNC-Maschinen oder additiver Verfahren – für denselben Zweck unter Umständen strafrechtlich relevant werden. Eine solche Differenzierung zwischen handwerklicher und digitaler Fertigung ist weder sicherheitspolitisch begründbar noch technologieneutral ausgestaltet.

Es erscheint insofern sachgerecht, die Definition von „Blueprint“ auf digitale Baupläne für vollständige, funktionsfähige Schusswaffen und wesentliche Waffenbestandteile zu beschränken und Munition vollständig auszunehmen.

Dazu sollte eine entsprechend klarstellende Begriffsdefinition eingeführt werden:

Artikel 2	Artikel 2 - neu
1. „Feuerwaffe“ eine Feuerwaffe im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2021/555; ‘firearm’ means a firearm as defined in Article 1(1), point (1), of Directive (EU) 2021/555	1. „Feuerwaffe“ eine funktionsfähige Feuerwaffe im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2021/555; ‘firearm’ means a functional firearm as defined in Article 1(1), point (1), of Directive (EU) 2021/555
4. „Bauplan“ digitale technische Konstruktionsdateien, die von einem 3D-	4. „Bauplan“ digitale technische Konstruktionsdateien, die von einem 3D-

Drucker, einer numerisch gesteuerten Metallfräsmaschine (CNC) oder einem ähnlichen computerbetriebenen System zur Herstellung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition verwendet oder mittels einer geeigneten Software erkannt werden können;

4. 'blueprint' means digital technical design files capable of being used with, or which can be recognised by appropriate software by a 3D printer, a Computer Numerical Cutting (CNC) EN 21 EN metal milling machine or similar computer-operated system for the purpose of manufacturing firearms, essential components or ammunition;

XXX

Artikel 3 Absatz 1 e

die Herstellung, der Erwerb, der Besitz oder die Weitergabe eines Bauplans ohne Genehmigung, creating, acquiring, possessing or sharing, a blueprint without authorisation;

Drucker, einer numerisch gesteuerten Metallfräsmaschine (CNC) oder einem ähnlichen computerbetriebenen System zur Herstellung von **vollständigen funktionsfähigen** Feuerwaffen **und deren** wesentlichen Bestandteilen **nach Nr. 1 ~~oder Munition~~** verwendet oder mittels einer geeigneten Software erkannt werden können. **Digitale Dateien, die zunächst durch zusätzliche Software verarbeitet werden müssen, bevor sie verwendet werden können – wie etwa digitale Konstruktionszeichnungen –, gelten nicht als „Baupläne“.**

4. „Blueprint“ means digital technical design files that can be recognised or used by appropriate software by a 3D printer, a CNC milling machine or a comparable computer-controlled system in order to manufacture **fully functional** firearms **or their** essential components **in accordance with point (1) ~~or ammunition~~**. Digital files that must first be processed by additional software before they can be used – such as digital construction drawings – shall not be considered „blueprints“.

7. Genehmigung (Authorisation):

Die Richtlinie bezieht sich auf das Vorliegen einer Genehmigung für den Handel oder die Herstellung gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2021/555, für die Verbringung gemäß den Artikeln 16–18 der Richtlinie (EU) 2021/555 oder auf eine Besitzerlaubnis gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2021/555.

Authorisation

the Directive refers to the existence of an authorisation for dealing or manufacturing in accordance with Article 4 of Directive (EU) 2021/555, for transfer in accordance with Articles 16–18 of Directive (EU) 2021/555, or a possession authorisation in accordance with Article 5 of Directive (EU) 2021/555.

Artikel 3 Absatz 1 e - neu

die Herstellung, der Erwerb, der Besitz oder die Weitergabe eines Bauplans ohne Genehmigung, **gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 oder ohne eine nach nationalem Recht erforderliche Erlaubnis für die Herstellung, Reparatur, Entwicklung oder den Handel mit Schusswaffen oder deren wesentlichen Bestandteilen gemäß Artikel 2 Absatz 1.2 der Richtlinie (EU) 2021/555.**

creating, acquiring, possessing or sharing a blueprint without authorisation **in accordance with Article 4 (4) of Directive (EU) 2021/555 or a licence under national law for the manufacture, repair, development or trade of firearms or their essential components in accordance with Article 2 (1.2) of Directive (EU) 2021/555 .**

Der Richtlinienvorschlag sieht außerdem vor, dass eine Strafbarkeit bereits bestehen kann, wenn bekannt ist, dass die betreffenden Dateien möglicherweise zur illegalen Herstellung von Waffen verwendet werden könnten, es wird also ein Beihilfetatbestand definiert. Für eine Beihilfetat muss der Beihelfer jedoch zumindest in groben Umrissen die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat, zu welcher er Beihilfe leistet, kennen und mindestens billigend in Kauf nehmen. Erfolgt die Weitergabe also in dem Wissen, dass damit später eine Straftat verübt werden soll, so stellt dies eine Beihilfe dar und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die aktuelle Definition mit „verwendet werden können“ („may be used“) ist jedoch zu unspezifisch, da die bloße Weitergabe von Informationen, die später für eine Straftat verwendet werden, nicht automatisch den Schluss auf eine tatsächliche Beteiligung an der späteren Tat rechtfertigt.

Entscheidend ist vielmehr, ob tatsächlich bekannte Umstände vorliegen, die eine konkrete Kenntnis oder zumindest eine hinreichend konkretisierte Erwartung begründen, dass die Baupläne tatsächlich zur Begehung solcher Delikte genutzt werden sollen. Daher ist die Definition von „verwendet werden können“ („may be used“) durch „verwendet werden sollen“ („will be used“) oder zumindest durch „verwendet werden wird oder unter billigender Inkaufnahme verwendet wird“ („will be used or act with reckless disregard for be used“) zu ersetzen.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f

die Verbreitung von Bauplänen in Kenntnis der Tatsache, dass diese zur Begehung einer der unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Straftaten verwendet werden können.

dissemination of blueprints knowing that the blueprints may be used for the purpose of committing any of the offences referred to in points (a), (b), (d) and (e).

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f – neue Fassung

die Verbreitung von Bauplänen in Kenntnis der Tatsache, dass diese zur Begehung einer der unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Straftaten verwendet werden ~~können~~ sollen.

dissemination of blueprints knowing that the blueprints ~~may~~ will be used for the purpose of committing any of the offences referred to in points (a), (b), (d) and (e).

Diese Präzisierung verhindert, dass technische Veröffentlichungen oder industrielle Datenübertragungen unbeabsichtigt kriminalisiert werden, wenn Kriminelle sich Zugang zu entsprechenden Informationen z. B. durch einen Hackerangriff verschaffen. Strafrechtlich belangt werden könnten hingegen weiterhin alle Fälle, in denen eine tatsächliche Weitergabe in Kenntnis einer bevorstehenden Straftat und damit eine tatsächliche Beihilfehandlung erfolgt.

Auch die Strafbarkeit bei grober Fahrlässigkeit wirft erhebliche praktische Probleme auf. In der heutigen Arbeitswelt werden technische Daten regelmäßig über digitale Plattformen, Cloud-Systeme oder Entwicklungsumgebungen gespeichert und ausgetauscht. Dies kann beispielsweise erfolgen, wenn Hersteller Fremdfirmen mit der Herstellung von Teilen beauftragen. Hierfür werden Baupläne und Programme, die für die Herstellung der betreffenden Teile erforderlich sind, digital übermittelt. Ebenso können Dienstleister Programme für die Herstellung von Teilen entwickeln und an den Waffenhersteller übermitteln.

Hinzu kommen neue IT- und Cyberrisiken. Datenabflüsse durch Phishing-Angriffe, Ransomware, Fehlkonfigurationen von Cloud-Diensten oder falsch gesetzte Zugriffsrechte, könnten bereits als „öffentliches Zugänglichmachen“ interpretiert werden, da nicht klar definiert wird, welche Maßnahmen erfüllt sein müssen, um die im Verkehr mit den Daten erforderliche Sorgfalt einzuhalten und nicht ggf. in die Fahrlässigkeit-Strafbarkeit zu gelangen. Daher sollte der Tatbestand der Fahrlässigkeit entfallen, um die Strafbarkeit ausschließlich auf ausdrücklich kriminell vorsätzliche Handlungen zu beschränken, die in dem Wissen erfolgen, dass die betreffenden Daten für kriminelle Zwecke genutzt werden sollen.

Artikel 3 Absatz 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Handlung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe f auch dann eine Straftat darstellt, wenn sie zumindest grob fahrlässig begangen wird.
Member States shall ensure that the conduct referred to in paragraph 1 point (f), also constitutes a criminal offence where it is committed with at least serious negligence.

Artikel 3 Absatz 2 – neue Fassung

~~Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Handlung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe f auch dann eine Straftat darstellt, wenn sie zumindest grob fahrlässig begangen wird.
Member States shall ensure that the conduct referred to in paragraph 1 point (f), also constitutes a criminal offence where it is committed with at least serious negligence.~~

Insgesamt bewertet der VDB die vorgesehenen Regelungen zu digitalen Bauplänen aufgrund der zahlreichen genannten Argumente äußerst kritisch und spricht sich für einen vollständigen Entfall der Regelungen in der Richtlinie aus.

Sollte eine Umsetzung dennoch angestrebt werden, muss zwingend sichergestellt sein, dass strafrechtliche Vorschriften zielgerichtet auf tatsächlich sicherheitsrelevante und missbräuchliche Handlungen ausgerichtet sind und nicht pauschal auf digitale Informationen ausgedehnt werden, deren Kontrolle technisch kaum möglich und deren Nutzung häufig legitim ist. Eine Beschränkung auf vollständige funktionsfähige Feuerwaffen und deren wesentliche Komponenten ist erforderlich, um eine klare und rechtssichere Abgrenzung zu gewährleisten. Zubehörteile, nicht wesentliche Komponenten oder Modellwaffen (sog. Mock-Ups/Movie Props o.Ä.) müssen hierdurch ausdrücklich ausgenommen werden. Ebenso bedarf es einer eindeutigen Klarstellung, dass bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse auch den Umgang mit technischen Bauplänen im Rahmen rechtmäßiger beruflicher Tätigkeit umfassen.

Nur durch eine präzise und praxisgerechte Ausgestaltung kann vermieden werden, dass die vorgelegte Regulierung zu Rechtsunsicherheit, wirtschaftlichen Nachteilen und einer Einschränkung von Innovation führt, ohne einen messbaren Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit in Europa zu leisten.

Unternehmenssanktionen verhältnismäßig ausgestalten

Die vorgesehenen Straftatbestände erfassen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen und wesentlichen Komponenten, den illegalen Handel, die Manipulation von Markierungen sowie den unerlaubten Besitz. Gemeinsam ist diesen Delikten, dass sie an das Fehlen einer erforderlichen behördlichen Genehmigung oder Autorisierung geknüpft sind. Strafbar ist demnach in erster Linie ein Verhalten außerhalb des geregelten und genehmigten Rechtsrahmens. Die damit verbundene Unklarheit hinsichtlich des Begriffs der „Autorisierung“ wurde bereits dargestellt. Sie wiegt umso schwerer, als die Richtlinie hieran erhebliche strafrechtliche Folgen knüpft. Dies ist bei der Bewertung der vorgesehenen Strafraumen besonders zu berücksichtigen.

So sollen etwa die unerlaubte Herstellung und der illegale Waffenhandel mit einer Freiheitsstrafe von mindestens acht Jahren, der unerlaubte Besitz mit mindestens fünf Jahren, die Manipulation oder Entfernung von Kennzeichnungen mit mindestens vier Jahren sowie bestimmte Blueprint-bezogene Handlungen mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein. Darüber hinaus können waffenrechtliche Erlaubnisse entzogen werden, was im gewerblichen Bereich Existenzen gefährdet.

Zwar haben diese Strafraumen das Ziel, schwerwiegende Formen des illegalen Waffenhandels zu bekämpfen, doch ohne eine präzise Abgrenzung der Tatbestände entsteht die Gefahr, dass auch vergleichsweise geringfügige oder administrativ bedingte Verstöße unter diese Strafraumen fallen.

Insbesondere die vorgesehene Verantwortlichkeit bei „mangelnder Überwachung oder Kontrolle“ eröffnet weitreichende Auslegungsspielräume und kann dazu führen, dass bereits organisatorische oder formale Defizite strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Damit werden die

Haftungsrisiken für rechtstreuere Unternehmen unverhältnismäßig erhöht. Dies gilt insbesondere dann, wenn gleichzeitig neue, unklare Tatbestände eingeführt werden.

Ein Beispiel hierfür ist der Umgang mit Kennzeichnungen. Die Richtlinie stellt bereits das „Entfernen oder Verändern von Markierungen“ unter Strafe. In der Praxis kann es jedoch im legalen Handel oder bei der Reparatur von Waffen vorkommen, dass etwa bei Nachgravuren, Restaurierungsarbeiten oder dem Austausch von Bauteilen Kennzeichnungen neu angebracht oder technisch verändert werden müssen. Solche Tätigkeiten müssen daher von vorliegenden Genehmigungen gedeckt sein, solange keine illegale Weitergabe oder Verschleierung beabsichtigt oder bezweckt ist.

Ein weiteres Beispiel betrifft den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der EU. Der legale Waffenhandel zwischen Händlern in verschiedenen Mitgliedstaaten erfordert in vielen Fällen entsprechende Verbringungs genehmigungen. Die konkrete Handhabung dieser Genehmigungen ist in den Mitgliedstaaten jedoch nicht einheitlich umgesetzt. In der Praxis kommt es daher vor, dass eine Lieferung ohne die vorherige Erlaubniserteilung in einen Mitgliedstaat geliefert wird, weil die nationale Behörde im anderen Land für die Ausfuhr andere Voraussetzungen macht. Solche administrativen Unstimmigkeiten könnten nach einer strengen Auslegung als „Verbringen ohne Autorisierung“ gewertet werden, obwohl keine illegale Absicht vorliegt.

Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen stellen derartige Konstellationen erhebliche Risiken dar. Wenn bereits formale Verstöße gegen Genehmigungspflichten unter den in der Richtlinie genannten Strafraumen fallen, die auf schwere Formen des illegalen Waffenhandels zugeschnitten sind, kann dies für europäische Unternehmen erhebliche, im Einzelfall sogar existenzbedrohende Konsequenzen haben. Aus Sicht des VDB ist daher zwingend sicherzustellen, dass die Haftung juristischer Personen auf eindeutig vorsätzliches, strafwürdiges Verhalten beschränkt bleibt und nicht zu einer faktischen Ausweitung der Strafbarkeit im Bereich administrativer oder technisch bedingter Unzulänglichkeiten führt.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt ist die Notwendigkeit, bestehende Compliance-Bemühungen angemessen zu berücksichtigen. Unternehmen, die nachweislich geeignete organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben implementiert haben, müssen im Sanktionsfall privilegiert behandelt werden. Dies entspricht auch dem allgemeinen straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Grundsatz, wonach präventive Maßnahmen und ein funktionierendes Compliance-System bußgeldmindernd oder sogar sanktionsausschließend wirken können.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass im Richtlinienvorschlag ausschließlich zusätzliche Kosten für staatliche Stellen genannt sind. Demgegenüber bleiben die realwirtschaftlichen Auswirkungen auf den legalen Waffenfachhandel sowie das Büchsenmacherhandwerk weitgehend unberücksichtigt. Insbesondere die zusätzlichen Anforderungen im Bereich Datenerhebung, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit beim Umgang mit digitalen Konstruktionsdaten verursachen zwangsläufig weitere administrative und erhebliche Compliance-Kosten, die bisher nicht berücksichtigt sind.

Diese Belastungen treffen ausschließlich die legalen Marktteilnehmer, während sich kriminelle Akteure den entsprechenden Regelungen systematisch entziehen. Eine einseitige Verschärfung von Pflichten im legalen Bereich birgt daher die Gefahr, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Fachhandels zu beeinträchtigen, ohne einen messbaren Beitrag zur Bekämpfung illegaler Märkte zu leisten.

Darüber hinaus sollte die Höhe möglicher Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes sowie zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens stehen. Pauschale oder starre Sanktionsrahmen, insbesondere solche, die sich an Umsatzgrößen orientieren, können im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Belastungen führen, wenn sie nicht durch ausreichende Differenzierungsmöglichkeiten ergänzt werden.

Eine Ausweitung strafrechtlicher Risiken bei bloßen Formalverstößen würde die Rechtssicherheit beeinträchtigen, ohne einen entsprechenden oder messbaren Sicherheitsgewinn zu erzeugen.

Online oder offline

Laut der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die genannten Handlungen eine Straftat darstellen, und zwar unabhängig davon, ob sie online oder offline begangen werden.

Aus legislativer Sicht soll damit klargestellt werden, dass die Strafbarkeit nicht davon abhängt, ob eine Handlung physisch oder über digitale Kommunikationswege erfolgt. Allerdings werden unter die Online-Strafbarkeit auch Handlungen gefasst, die ausschließlich physisch erfolgen können, wie die Herstellung einer Schusswaffe oder die Veränderung eines Kennzeichens an einer Schusswaffe.

Der Zusatz der Online-Strafbarkeit steht damit im Grunde allein im Zusammenhang mit der Verbreitung digitaler Baupläne oder der Nutzung von Onlineplattformen für den illegalen Handel mit Schusswaffen.

Um Anwendungsschwierigkeiten zu verhindern, sollte die Strafbarkeit für digitale Handlungen daher rechtlich auf solche Tatbestände beschränkt werden, die tatsächlich online begangen werden können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handlungen, sofern sie vorsätzlich begangen werden, Straftaten darstellen, ungeachtet dessen, ob sie online oder offline begangen werden:

1. Member States shall ensure that, where it is intentional, any of the following acts constitute a criminal offence, irrespective of whether it was committed online or offline:
[...]

(b) der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen, d. h. die Ein- und Ausfuhr, der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, die Beförderung oder die Verbringung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition aus dem Hoheitsgebiet oder durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands, wenn
[...]

e) die Herstellung, der Erwerb, der Besitz oder die Weitergabe eines Bauplans ohne Genehmigung,

f) die Verbreitung von Bauplänen in Kenntnis der Tatsache, dass diese zur Begehung einer der unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Straftaten verwendet werden können.

(b) firearms trafficking, meaning the import, export, acquisition, sale, delivery, movement or transfer of firearms, essential components or ammunition from or through the territory of one Member State, or third country, to that of another Member State or third country, carried out under any of the following circumstances:
[...]

(e) creating, acquiring, possessing or sharing, a blueprint without authorisation;

(f) dissemination of blueprints knowing that the blueprints may be used for the purpose of committing any of the offences referred to in points (a), (b), (d) and (e).

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Handlungen, sofern sie vorsätzlich begangen werden, Straftaten darstellen, ~~ungeachtet dessen, ob sie online oder offline begangen werden:~~

1. Member States shall ensure that, where it is intentional, any of the following acts constitute a criminal offence; ~~irrespective of whether it was committed online or offline:~~
[...]

(b) der unerlaubte Handel mit Feuerwaffen, d. h. die Ein- und Ausfuhr, der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, die Beförderung oder die Verbringung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition aus dem Hoheitsgebiet oder durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands, wenn
[...]

e) die Herstellung, der Erwerb, der Besitz oder die Weitergabe eines Bauplans ohne Genehmigung, **ungeachtet dessen, ob sie online oder offline begangen werden**

f) die Verbreitung von Bauplänen in Kenntnis der Tatsache, dass diese zur Begehung einer der unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Straftaten verwendet werden können,

ungeachtet dessen, ob sie online oder offline begangen werden.

(b) firearms trafficking, meaning the import, export, acquisition, sale, delivery, movement or transfer of firearms, essential components or ammunition from or through the territory of one Member State, or third country, to that of another Member State or third country, carried out under any of the following circumstances:
[...]

(e) creating, acquiring, possessing or sharing, a blueprint

	without authorisation; irrespective of whether it was committed online or offline (f) dissemination of blueprints knowing that the blueprints may be used for the purpose of committing any of the offences referred to in points (a), (b), (d) and (e), irrespective of whether it was committed online or offline.
--	---

Schlussfolgerung

Der VDB unterstützt das Ziel, den illegalen Waffenhandel europaweit wirksamer zu bekämpfen und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern. Eine klare Fokussierung auf organisierte Kriminalität und unerlaubte Herstellung ist aus sicherheitspolitischer Sicht wichtig.

Eine evidenzbasierte, zielgerichtete Bekämpfung des illegalen Waffenhandels setzt voraus, dass Maßnahmen auf belastbaren Daten und klar nachgewiesenen Wirkungszusammenhängen beruhen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass primär der legale Markt weiter reguliert wird, ohne die eigentlichen kriminellen Strukturen wirksam zu adressieren.

Damit dieses Ziel erreicht wird, ohne den legalen Markt unnötig zu belasten, bedarf es präziser gesetzlicher Abgrenzungen, klarer definierter Ausnahmeregelungen für autorisierte Betriebe sowie einer konsequenten Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Unternehmenssanktionen, die im Rahmen der vorgelegten Richtlinie noch weiter konkretisiert werden müssen.

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)
Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg
+49 (0) 64 21 – 480 75 00
interessen@vdb-waffen.de | www.vdb-waffen.de

[Lobbyregister-Nummer: R000081](#) | [Zertifiziert vom TÜV Rheinland nach ISO 9001:2015](#)

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.830 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von mehr als 21.600 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.